

SATZUNG
über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Demerath
vom 01.01.2017

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung vom 31.10.2016 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Der vom-Hundert-Satz wird für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Demerath festgesetzt.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Demerath vom 02.02.2001 außer Kraft.

Demerath, den 01.12.2016
Ortsgemeinde Demerath

(im Original gez.)

(Andreas Schäfer)
Ortsbürgermeister

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Demerath vom 01.01.2017**

I. Bereitstellung von Reihengrabstätten

Überlassung von Grabstätten an Berechtigte nach § 1 Abs. 1 der Friedhofssatzung für Verstorbene

Kindergrab bis vollendetem 5. Lebensjahr	175,00 €
Reihengrab ab vollendetem 5. Lebensjahr	400,00 €
Urnenreihengrab	200,00 €

II. Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle wird eine Gebühr in Höhe von 60,00 € erhoben. Sofern die Reinigung der Leichenhalle durch die Angehörigen erfolgt, wird eine Gebühr in Höhe von 40,00 € erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Reihengräber für Verstorbene

a) Personen bis zum 5. Lebensjahr	350,00 €
b) Personen ab dem 5. Lebensjahr	550,00 €
c) Urnenreihengrab	150,00 €

Wahlgräber

1. Doppelgräber

a) für die erste Bestattung	550,00 €
b) für die zweite Bestattung	550,00 €

2. Urnendoppelgräber

a) für die erste Bestattung	150,00 €
b) für die zweite Bestattung	150,00 €

IV. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Doppelgrabstätte	1.000,00 €
2. Urnendoppelgrabstätte	350,00 €

Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Doppelgrab um 1 Jahr	20,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Urnendoppelgrab um 1 Jahr	10,00 €

V. Herrichten und Instandhalten von Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften

1. Herrichten und Instandhalten von Reihengrabstätten	800,00 €
2. Herrichten und Instandhalten von Urnengrabstätten	400,00 €

VI. Entsorgung Grabschmuck

Entsorgung von Grabschmuck je Beisetzung (ausgenommen § 7 Absatz 5 Friedhofssatzung)	25,00 €
--	---------

VII. Ausgaben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.